

# RS OGH 1995/5/29 9Bkd4/94, 7Bkd1/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1995

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 B

RAO §10

## Rechtssatz

Doppelvertretung durch Vertretung einer Wohnungseigentumsgenossenschaft gegen die Wohnungseigentümer, obwohl die Miteigentümer, vertreten durch eben diese Genossenschaft - als Hausverwalter gemäß § 17 WEG - vom Kanzleipartner in einer damit zusammenhängenden Sache rechtsfreundlich vertreten wurden.

## Entscheidungstexte

- 9 Bkd 4/94  
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 9 Bkd 4/94

- 7 Bkd 1/00  
Entscheidungstext OGH 15.05.2000 7 Bkd 1/00  
Vgl; Beisatz: In der Vertretung der Frau K. im Verlassenschaftsverfahren nach ihrem Vater und der danach erfolgten Vertretung ihres Ehegatten Herrn K. im Scheidungsverfahren gegen Frau K. liegen zusammenhängende Rechtssachen nicht vor. Der Disziplinarbeschuldigte hat die Vertretung des Herrn K. im Scheidungsverfahren erst zu einem Zeitpunkt übernommen, in dem das Vertretungsverhältnis zu Frau K. im Verlassenschaftsverfahren bereits beendet war. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054997

## Dokumentnummer

JJR\_19950529\_OGH0002\_009BKD00004\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>